

# VERTRAG

über die Lieferung elektrischer Energie nach dem EEG

zwischen

- im folgenden "Einspeiser" genannt -

und der

**Meißener Stadtwerke GmbH**

Karl-Niesner-Str. 1

01662 Meissen

- im folgenden "Netzbetreiber" genannt-

## Präambel

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Einspeiser mit seiner Stromerzeugungsanlage auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. Oktober 2008 Artikel 1 Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), erzeugt. Maßgebend für die Abnahme- und Vergütungspflicht nach diesem Vertrag ist das EEG in seiner jeweils gültigen Fassung.

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Einspeiser betreibt in **Meißen**, ..... eine Anlage zur Erzeugung elektrischen Stroms aus ..... Die Anlage hat eine Gesamtleistung von .....

1.2 Der Einspeiser speist den darin erzeugten Strom gem. den nachfolgenden Bedingungen in das **Niederspannungsnetz** des Netzbetreibers in Form von Wechselstrom / Drehstrom mit einer Spannung von **230/400 V** und einer Frequenz von etwa 50 Hertz bei einem cos phi von mindestens 0,9 ein.

1.3 Der Einspeiser sichert zu, dass diese Energie ausschließlich durch die in Ziff. 1.1 dieses Vertrages genannte Energiequelle erzeugt wird. Auf Anforderung durch den Netzbetreiber wird der Einspeiser dies nachweisen.

1.4 Der Netzbetreiber nimmt die eingespeisten Mengen ab und vergütet sie zu den Vergütungssätzen des EEG.

### 2. Übergabestelle und Messung

2.1 Als Übergabestelle ist vereinbart: .....

2.2 Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlage an das Netz des Netzbetreibers trägt der Einspeiser.

2.3 Voraussetzung für die Vergütung der gesamten erzeugten Energie ist die getrennte Messung von Einspeisung und Bezug. Über Art, Größe und den Ort des Einbaus der Messeinrichtung entscheidet der Netzbetreiber. Die berechtigten Belange des Einspeisers sind zu berücksichtigen.

2.4 Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Für die Einrichtung und Vorhaltung der Messeinrichtungen und die Abrechnung durch den Netzbetreiber werden die im Preisblatt „Vergütung für Stromeinspeisungen aus solarer Strahlungsenergie“ aufgeführten Entgelte erhoben. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Entgelte für die Vorhaltung der Messeinrichtung und die Abrechnung einseitig zu ändern.

### 3. Zutrittsrecht

3.1 Der Einspeiser gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, für Kontrollablesungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

### 4. Betrieb der Anlage

4.1 Der Einspeiser verpflichtet sich, beim Betrieb der Anlage die einschlägigen VDEW Bestimmungen, insbesondere die "VDEW Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz", zu beachten

und seine Anlage so zu betreiben, dass keine störenden Rückwirkungen im Netz des Netzbetreibers bestehen. Die VDEW Richtlinien sind Bestandteil des Vertrages.

## **5. Haftung**

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die Ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), § 18 vom 01.11.2006. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **6. Vergütung**

6.1 Der Netzbetreiber vergütet die eingespeiste Energie nach den zutreffenden Vergütungssätzen des EEG. Die derzeit gültigen Vergütungssätze sind im beiliegenden Preisblatt „Vergütung für Stromeinspeisungen aus solarer Strahlungsenergie“ aufgeführt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Preisblatt einseitig zu ändern, wenn die Vergütungssätze des EEG geändert werden. Der Einspeiser erhält vom Netzbetreiber in diesem Fall ein aktuelles Preisblatt.

6.2 Gemäß § 21 Abs. (2) EEG sind die Vergütungen des EEG für den Zeitraum von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Netzbetreiber eine den dann geltenden Marktverhältnissen angepasste Vergütung zahlen.

6.3 Für EEG-Anlagen ohne Leistungsmessung erfolgt die Vergütungsabrechnung jährlich. Im Laufe des Jahres werden in der Regel monatliche Abschlagsvergütungen geleistet. Diese Abschlagsvergütungen werden auf der Basis der zu erwartenden Höhe der EEG-Einspeisung im laufenden Abrechnungsjahr vom Netzbetreiber festgelegt. Der Netzbetreiber behält sich die Anpassung der monatlichen Abschläge auf der Grundlage von Zwischenablesungen vor. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von der zu zahlenden Vergütung die Kosten für Messung und Ablesung gem. Ziff. 2.4. dieses Vertrages in Abzug zu bringen.

6.4 Die Vergütungssätze gem. Preisblatt sind Nettopreise. Der Einspeiser kann zusätzlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erheben, wenn er dem Netzbetreiber seine Berechtigung dazu nachweist. Der Nachweis kann durch Mitteilung der USt-ID-Nummer oder der Steuernummer und des Finanzamtes des Einspeisers erfolgen, unter der er umsatzsteuerlich erfasst ist.

## **7. Laufzeit**

7.1 Der Vertrag tritt am Tag der Inbetriebnahme der Anlage gemäß Messstelleneinbauprotokoll in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Tages, an dem das EEG außer Kraft tritt oder der Einspeiser den Betrieb der Anlage auf Dauer einstellt.

7.3 Der Vertrag kann durch den Netzbetreiber fristlos gekündigt werden, falls der Einspeiser trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder der VDEW-Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz verstößt.

## 8. Gegenseitige Informationspflichten

8.1 Der Einspeiser wird den Netzbetreiber unverzüglich über jegliche Änderung an der Anlage, insbesondere Störungen, Erweiterungen oder zeitweise / dauerhafte Stilllegung in geeigneter Weise schriftlich informieren. Gleiches gilt für alle Maßnahmen des Einspeisers, die einen Einfluss auf die eingespeiste Menge oder die zu zahlende Vergütung haben.

## 9. Unmöglichkeit

9.1 Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, soweit die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Das Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

10.2 Jeder Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Unternehmen, die mit dem jeweiligen Vertragspartner i.S.d. § 15 AktG verbunden sind, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

10.3 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen über die Einspeisung aus Stromerzeugungsanlagen des Einspeisers außer Kraft.

10.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, durch die ein vergleichbares wirtschaftliches Ergebnis erzielt wird. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke des Vertrages.

10.6 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden von MSW unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen, insbesondere an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weitergegeben.

Meißen,  
Meißener Stadtwerke GmbH

.....  
Ort, Datum

.....

-----  
Unterschrift (Firmenstempel)